

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

**Chiemseehof****Zahl****(0662) 8042****Datum**

wie umstehend

**Nebenstelle 2285****2 1. 06. 93****Betreff**

wie umstehend

**An**

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 149	-GE/19 P2
Datum: 28. JUNI 1993	
Verteilt 05. Juli 1993	

*Dr. Herfried Hueber*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Herfried Hueber  
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*Feld*

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**Zahl**

0/1-1109/105-1993

**Chiemseehof**

(0662) 8042

**Datum****Nebenstelle** 2982

21.6.1993

Fr. Dr. Margon

**Betreff**

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird  
(Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1993); Stellungnahme

**Bzg.:** Do. Zl. 08 5550/24-V/4/93-Ge

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger  
Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Z. 3:

In der Praxis hat es sich als nachteilig erwiesen, daß in einem  
Feststellungsbescheid gemäß § 4 nicht auch die Qualifizierung  
vorgenommen werden kann, ob es sich um "nicht gefährlichen Abfall"  
handelt. Abs. 2 wäre um die Bestimmung des § 4 zu ergänzen.

Zu Z. 6:

Eine Anzeigepflicht soll nicht nur bei der Aufnahme der Tätigkeit  
als Abfallsammler oder -behandler bestehen, sondern auch bei der  
Einstellung dieser Tätigkeit.

Zu Z. 7:

Gemäß Z. 1 letzter Satz hat der Landeshauptmann die Liste der  
Abfall(Altöl)sammler und Abfall(Altöl)behandler zu führen und  
jährlich zu veröffentlichen. Da alle erlaubnisfreien (anzeige-

- 2 -

pflichtigen) Sammler und Behandler in die Liste aufzunehmen sind, wird sich diese sehr umfangreich gestalten. Eine Veröffentlichung würde erhebliche Kosten verursachen. Auf Bundesebene ist die bisher bestehende Verpflichtung zur Veröffentlichung der österreichweiten Liste entfallen. Dies wird auch für die Veröffentlichung der Liste durch den Landeshauptmann gefordert. Für die Betriebe und Bürger kann dadurch kein Nachteil entstehen, da bereits bisher auf Anfrage jederzeit die Liste zur Verfügung gestellt bzw. übersandt wurde. Sollte jedoch an der Veröffentlichungsverpflichtung durch den Landeshauptmann weiter festgehalten werden, soll sich diese auf jene Abfallsammler und -behandler beschränken, denen eine Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 erteilt wurde.

Zu Z. 10:

Der nunmehr gewählte Begriff "sonstige Anlagen" führt zu keiner wesentlichen Verbesserung. Die derzeitige Formulierung hat in der Praxis zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten geführt. Eine Neuformulierung des gesamten § 29 Abs. 1 wäre zu überlegen.

Mehraufwand für die Länder:

Den Ländern wird entsprechend den Ausführungen im Vorblatt ein Mehraufwand von ca. 31,860.000 S erwachsen. Der vollständige Ersatz dieser zusätzlichen Vollziehungskosten durch den Bund wird mit Nachdruck gefordert.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber

Landesregierungssekretär